

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Hfg.,
Reklamezeile 50 Hfg.

Aufgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Widmerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 109

Diez, Donnerstag den 10. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 5400.

Diez, den 2. Mai 1917.

Betr. Kartoffelbestandsaufnahme.

Um den dringend notwendigen Ausgleich der Kartoffeln im Kreise vornehmen zu können, ist auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 590) eine allgemeine Kartoffelbestandsaufnahme auf Dienstag, den 15. Mai d. S. angeordnet worden. Die Erhebungen finden in allen Gemeinden durch vereidigte Personen statt. Die Kartoffelbesitzer sind verpflichtet, den Kommissionen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Ich vertraue, daß die Bevölkerung den Weisungen der Gemeindebehörden in jeder Weise nachkommt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

I. 3765.

Diez, den 7. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Die Hausammlung für das Rettungshaus in Wiesbaden wird in Abänderung des Sammelplanes im Dekanat Diez in der Zeit vom 22. Mai bis 21. Juni d. S. veranstaltet.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Rimmermann

J.-Nr. 5223 II.

Diez, den 2. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, die an die Kreistierkörperverwertungsanstalt in Limburg angeschlossen sind.

Die für das Rechnungsjahr 1917 zu zahlende Gebühr für das Abholen der Tierkadaver ist umgehend, spätestens bis zum 15. Mai d. S. an die Kasse der Kreistierkörperverwertungsanstalt in Limburg (Landratsamt) abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Lg.-B. Nr. 31. 620.

Diez, den 7. Mai 1917.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Mai verlieren am Sonntag, den 13. Mai d. S. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 14. Mai bis 18. Juni 1917, werden den Gemeinden durch die Druckerei rechtzeitig zugehen, sie sind bis spätestens Samstag, den 12. d. S. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaigen Mehrbedarf ersuche ich bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Spätestens Mittwoch, den 18. Mai d. S. wollen die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, der Fleischstelle (Bürgermeisteramt) mitteilen, wieviel Reichs- und Kreisfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, auszugeben worden sind.

Jedenfalls bis zum 18. Mai d. S. ersuche ich mir zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Reichs- und Kreisfleischkarten, Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Weiter ist dabei zu berichten, wieviel Personen, die bisher Fleischselbstversorger waren, im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten haben.

Ich ersuche um genaue Innehaltung der Termine.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Abtl. V. Nr. 4072.

Frankfurt a. M., den 25. April 1917.

Betr.: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schmächte.

Unter Bezugnahme auf sein Rundschreiben vom 26. 3. 17, V. Nr. 2717, teilt das stellv. Generalkommando ergebenst mit, daß als weiterer Vertreter der Niederländischen Gesandtschaft neu berufen worden ist: Dr. G. A. Mademaker.

Um entsprechende Benachrichtigung der unterstellten Polizeibehörden wird ergebenst gebeten.

XVIII. Armekorps
Stellvertretendes Generalkommando

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaf,
Generalkommandant.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

12,00 Mk. für jedes kg. Aluminium ohne Beschläge*) und

9,60 Mk. für jedes kg. Aluminium mit Beschlägen*) festgesetzt.

Diese Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verkräftungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

und § der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise von 7 Mk. für jedes kg. Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mk. für jedes kg. Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebnahmepreises an das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Auerkenntnischein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Auerkenntnischeines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichs-Schiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Eingefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

jämliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mk. für jedes kg. Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftende Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anrufung des Reichs-Schiedsgerichts zur Festsetzung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Frankfurt (Main), den 10. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. R. A.

Coblenz, den 10. Mai 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

La 1 6995/5. 17.

Nr. 5138.

Diez, den 9. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungsbestimmungen vom 9. März d. Js. — Nr. 2158 — (Kreisblatt Nr. 61), betreffend Beschlagnahme pp. von Aluminiumgegenständen, und bestimme hierzu ergänzend folgendes:

I. Zu Ziffer 3: Das Eigentum an den von der Bekanntmachung betroffenen Aluminiumgegenständen geht mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf den Reichsmilitärsiskus über, auch ohne daß eine besondere Anordnung zugestellt wird.

II. Zu Ziffer 5, Absatz 7: Die Ablieferungsfrist wird bis zum 31. Juli d. Js. hinausgeschoben.

III. Die Uebnahmepreise sind auf 12 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschlag und auf 9,60 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlag erhöht worden.

Die vorhandenen Vordrucke sind entsprechend abzuändern.

IV. Die Sammlung der Aluminiumgegenstände ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Es ist wiederholt zur Meldung, und vor allen Dingen zur Ablieferung unter Hinweis auf die Strafen öffentlich aufzufordern.

Der Kreisaußschuß

J. B.:

Blumermann.

Betrifft: Großhandelsgenehmigung.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst hat der Verfügung vom 24. d. Mts., gemäß der ihm von der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund des § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. 4. 17 übertragenen Befugnisse auf die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Wiesbaden für ihren Bezirk übertragen.

Ich erlaube daher ergebenst, unverzüglich die Großhändler des dortigen Kreises zum Nachsuchen der Großhandelsgenehmigung unter Hinweis auf die Verordnung des Reichskanzlers mit dem Bemerken öffentlich aufzufordern, daß sie sich nach § 16 dieser Verordnung strafbar machen, wenn sie nach dem 10. Mai 1917 ohne Genehmigung Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben. Die Kommunalverbände würden zu ersuchen sein, die bei ihnen eingehenden Genehmigungsanträge unverzüglich der Genehmigungsstelle vorzulegen mit einer Anmerkung darüber:

- a) ob der Nachsuchende den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reich betrieben hat,
- b) ob er vor diesem Zeitpunkt eine Niederlassung in Deutschland gehabt hat,
- c) ob irgendwelche Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit zutage getreten sind,
- d) welchen Umfang der behauptete Großhandel vor dem 1. August 1914 gehabt hat.

In der Regel wird anzunehmen sein, daß Großhandel im Sinne der Verordnung des Reichskanzlers vorliegt, wenn vorwiegend Geschäfte mit Kleinhandlern abgeschlossen und im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem 1. August 1914 ein Umsatz in Gemüse, Obst oder Süßfrüchten in Höhe von mindestens 50 000 Mark erzielt worden ist.

Die Nachsuchenden sind darauf hinzuweisen, daß sie die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen der Genehmigung auf Erfordern glaubhaft machen müssen.

Die eingehenden Gesuche bitte ich sofort an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Wiesbaden, königliche Regierung, weiterzugeben, nachdem zuvor die zuständige Preisprüfungsstelle um eine Auskunft darüber ersucht ist, ob und welche Bedenken etwa gegen die Zulässigkeit des Nachsuchenden vorliegen. Diese Auskunft ist ebenfalls mitvorzulegen.

Der Vorsitzende

gez. Droege,
Geheimer Regierungsrat.

Begl.

Zülich.

An die Herren Landräte des Bezirks und die Magistrate zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

J.-Nr. II. 5333.

Diez, den 4. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duberkadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben die Haferbestände, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

inwieweit befreit und verpflichtet, als ihnen nach der Befriedigung der Anforderung der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Pa. 1457.

Berlin, den 26. April 1917.

Bekanntmachung.

Die Reichsleitung beabsichtigt, ein zentrales Organ mit dem Titel „Reichskriegsblatt“ herauszugeben, in dem alle reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergehenden Ausführungsanweisungen sowie die sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete der gesamten Kriegswirtschaft möglichst gleichzeitig mit der amtlichen Veröffentlichung in den Gesetz- und Verordnungsblättern abgedruckt werden sollen.

Ich erlaube ergebenst, die nachgeordneten Verwaltungs- und Gemeindebehörden gefälligst auf das Erscheinen der Zeitschrift, die von der Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, Großbeerenstraße 71, verlegt wird und zum halbjährlichen Preise von 6 M. durch die Post oder den Buchhandel bezogen werden kann, aufmerksam zu machen und ihnen das Halten derselben zu empfehlen.

Der Minister des Innern.

gez. v. Loebell.

J.-Nr. II. 5264.

Diez, den 3. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Ich kann den Herren Bürgermeistern nur empfehlen, die Zeitschrift zu beziehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberkadt.

Tag.-Nr. 109 A. B.

Diez, den 8. Mai 1917.

An die Wirtschaftsausschüsse im Unterlahnkreise.

Im Interesse der Volksernährung erscheint es dringend notwendig, daß die Instandsetzung der landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere auch der Dreschmaschinen, sobald als möglich veranlaßt wird. Bei dem Mangel an Facharbeitern und der vermehrten Schwierigkeit in der Ersatzbeschaffung an Maschinenteilen muß auf Verzögerung bei der Ausbesserung gerechnet werden.

Etwa auftretende Schwierigkeiten sind der unterzeichneten Stelle zwecks Beratung mitzuteilen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Maschinenbesitzer zu bringen.

Weiter erscheint es notwendig, die rechtzeitige Lieferung der Dreschmaschinenteile vorzubereiten, und ist erforderlich, daß die Herren Bürgermeister ein nameatliches Verzeichnis der Landwirte ihrer Gemeinde anfertigen, die Kohlen zum Ausdreschen ihrer Frucht bedürfen, unter Angabe der Menge in Zentner, der Sorte und des früheren Lieferanten. Wenn die Kohlen bereits vorhanden sind, bedarf es der Aufnahme in das Verzeichnis nicht.

Einsendung des Verzeichnisses erbitte ich bis spätestens zum 20. d. Mts. Die Kohlenlieferung wird dann von hieraus erstrebt werden.

Weiter ist die Frage zu prüfen, ob die zum Dreschen notwendigen Personen zur Verfügung stehen, und wenn nicht, wie sie beschafft werden sollen. Muß hierbei auf im Deere Stehende — zu Maschineneführern, Heizern u. Gilegern — zurückgegriffen werden, so sind frühzeitig die Anträge unter Benützung der vorgeschriebenen Vordrucke bei dem Landratsamt, hier zu stellen, damit unter allen Umständen eine Verzögerung des Ausdresches vermieden wird.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

§ 1.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 5413.

Diez, den 5. Mai 1917.

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 23. April d. Js., J.-Nr. II. 4784, Kreisblatt Nr. 98, betr. Vorlage eines Verzeichnisses der Geschäftsleute, die Web-, Wirk- und Strickwaren auf Lager haben, im Rückstande sind, werden mit Frist von 24 Stunden an die Erledigung erinnert.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Die Bewirtschaftung und Verteilung unserer wichtigsten Nahrungsmittel. (Schluß.)

Gemüse und Obst.

Eine der schwierigsten Aufgaben, vor die unsere Kriegswirtschaft gestellt war, war die Bewirtschaftung des Gemüses und Obstes. Es ist nutzlos, hier viele Worte darüber zu verlieren, was gewesen ist. Infolge der vielerlei Schwierigkeiten, welche die Bewirtschaftung aller leichtverderblichen Waren mit sich bringt, haben sich in der vergangenen Wirtschaftsperiode mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben, welche aber im kommenden Jahre unter allen Umständen vermieden werden sollen und können. Von einer zentralen Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und Rationierung ist gänzlich abgesehen worden, vielmehr soll sowohl Obst wie Gemüse dem freien Verkehr überlassen bleiben. Selbstverständlich konnte jedoch die Preisbildung bei dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Infolgedessen sind bereits jetzt von der Reichsstelle für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise für das Obst und Gemüse der diesjährigen Ernte festgesetzt worden. Die Festsetzung des Aufschlages, welchen Groß- und Kleinhandel zu nehmen berechtigt sind, konnte infolge der sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse nicht einheitlich für das ganze Reich erfolgen. Es wird die Aufgabe der einzelnen Kommunalverbände sein, die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise den jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei dieser Art der Bewirtschaftung wird die zwangsweise Einführung des sogenannten Schlussscheins von besonders segensreicher Wirkung sein. Der sogenannte Schlussscheinzwang, der vom 21. Mai ab in Kraft tritt, hat den Zweck, eine genaue Kontrolle der Wege und Preise zu ermöglichen, welche Obst bzw. Gemüse vom Erzeuger zum Verbraucher zurückgelegt haben. Nur wenn der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, an öffentliche Sammelstellen oder an Händler im Herumziehen absetzt, ist er vom Schlussscheinzwang befreit. Von Montag, den 21. Mai ab dürfen aber nur zugelassene Händler den Großhandel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten betreiben, und jede Veräußerung von Gemüse und Obst an Großhändler und Kleinhändler ist schlussscheinpflichtig.

Setzt der Erzeuger seine Ware an den Kleinhändler oder Verbraucher ab und hat er dabei die Gefahren eines weiteren Transportes wie bis zur nächsten Verladestelle zu tragen, so ist er berechtigt, je nach den Verhältnissen den jeweilig festgesetzten Groß- bzw. Kleinhandelspreis zu fordern. Die Abschließung von Lieferungsverträgen zwischen Erzeuger und irgend welchen Verbrauchern, welche vor der Überleitung geschlossen werden, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Hierdurch wird erreicht, daß Preistreiberien zwischen den einzelnen Betreibern vermieden werden und alle Fäden des Handels mit Gemüse und Obst vor der Überleitung in der genannten Reichsstelle zusammenlaufen. Wir sind wohl berechtigt zu hoffen, daß durch die Art der Bewirtschaftung eine bedeutende Verbesserung der Obst- und Gemüseversorgung der Bevölkerung gegenüber dem Vorjahre eintreten wird.

Anzeigen.

Betr. Umtausch der Brotkarten.

Der Umtausch der Brotkarten findet am Freitag, den 11. d. Mts., von vorm. 1/9—5 1/2 Uhr in nachstehender Reihenfolge statt:

von vorm. 1/9—10 Uhr die Nr. 1—500,
von vorm. 10—12 Uhr die Nr. 501—1000,
von nachm. 2—4 Uhr die Nr. 1001—1500,
von nachm. 4—5 1/2 Uhr die Nr. 1501 bis Ende.
Freiendiez, den 9. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Fleisch-Verkauf

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet am nächsten Samstag in den Metzgerläden von Karl Gros und Fritz Schürer von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich den Lieferanten, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden wie folgt festgesetzt: von 8—9 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 1—200, von 9—10 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 201—400, von 10—11 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 401—600, von 11—12 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 601—800, von 12—1 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten von Nr. 801 bis Ende.

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Es wird strengste Kontrolle ausgeübt werden. Diejenigen, welche außer der festgesetzten Zeit erscheinen, werden unnachlässiglich zurückgewiesen.

Freiendiez, den 10. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Am Dienstag, den 15. Mai 1917,
vormittags 9 1/2 Uhr

anfangend, werden in den nachbezeichneten Distrikten öffentlich meistbietend versteigert:

Vormittags 9 1/2 Uhr.

Distrikt Kellerswart.

21 Nadelholzstämmchen mit 3,80 Festm. Inhalt.
99 Nadelholzstangen 1. Klasse.
171 Nadelholzstangen 2. Klasse.
300 Nadelholzstangen 3. Klasse.
53 Nadelholzstangen 4. und 5. Klasse.

Distrikt Sandkaut.

14 Nm. Eichen- und Knüppelholz.
28 Nm. Hainbuchen- und Knüppelholz.
1 Nm. Nadelholzreiserknüppel.
1000 Eichen- und Buchenwellen.

Distrikt Rückweg.

27 Nm. Eichen- und Knüppelholz und Reiserknüppel.
75 Nm. Buchen- und Knüppelholz (Weißbuchen und Knorrig).
37 Nm. Buchenreiserknüppel.
9 Nm. Weichholz- und Knüppelholz.

Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Distrikt Wiesbach.

19 Nm. Eichenknüppelholz.
2 Nm. Kirchaumscheitholz.
31 Nm. Buchenknüppelholz (Hainbuchen u. Knorrig).
80 Nm. Buchenreiserknüppel.
16 Nm. Weichholz- und Knüppelholz.

Zusammenkunft am Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 8. Mai 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Offiziellung: Richard Hein, Das End